|  |
| --- |
| **FAQ zum Förderprogramm „Kita-Assistenz“ Stand: 15.07.2025** |
| **Inhaltsverzeichnis**  **1. Grundsätzliches**  1.1 Wer kann einen Antrag stellen?  1.2 Welche Unterlagen benötige ich für eine reibungslose Antragstellung?  1.3 Können alle Anträge vollumfänglich berücksichtigt werden?  1.4 Wann erhalte ich eine Entscheidung zu über meinem Antrag?  1.5 Sind Mittelabrufe erforderlich?  1.6 Kann bereits eingestelltes Personal gefördert werden?  1.7 Ist die Förderung einer FSJ-Kraft/ / von Menschen im Bundesfreiwilligendienst/ eines/r Praktikanten/in (Studentin) möglich?  1.8 Können Kosten rückwirkend für vor dem Tag der Antragstellung eingestelltes Personal gefördert werden?  1.9 Inwieweit kann die Förderung für eine Assistenz umgewidmet werden, wenn das Arbeitsverhältnis beendet und stattdessen eine andere Assistenz eingestellt wurde?  1.10 Wann müssen Fördermittel zurückgezahlt werden?  1.11 Was ist die Folge, wenn ich die Fördermittel nicht aufbrauche, weil z. B. der Stundenumfang der beschäftigten Person zu gering ist?  1.12 Kann ich eine zusätzliche Förderung im Programm „Kita-Assistenz“ erhalten, wenn die Kosten zur Beschäftigung der Kita-Assistenz/der Kita-Assistenzen in der Einrichtung höher sind als der maximale Förderbetrag?  1.13 Sind Poolbildungen möglich?  1.14 Können Horte auch gefördert werden?  1.15 Wird das Förderprogramm „Kita-Assistenz“ fortgesetzt?  **2 Betriebserlaubnis & Größe der Einrichtung**  2.1 Nach der Richtlinie ist der Stichtag zur Beantragung der Landesförderung „Kita-Assistenz“ der 01.03.2025 bei bestehender Betriebserlaubnis. Kann die Förderung beantragt werden, wenn die Betriebserlaubnis erst später erteilt wurde?  2.2 Welche Auswirkung hat die Änderung der Betriebserlaubnis im laufenden Förderverfahren?  2.3 Wie kann berücksichtigt werden, dass sich die Anzahl der betreuten Kinder im Lauf des Förderzeitraums erhöht?  2.4 Werden bei der Berechnung der Pauschale für Inklusive Kitas nur die tatsächlich betreuten Kinder oder auch die virtuellen Kinder, aufgrund der Gruppenreduzierung, gemäß RVI (Gemeinsame Hinweise der Rahmenvereinbarungspartner zur Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen) berücksichtigt?  2.5 Können im Förderzeitraum neu eröffnete Einrichtungen gefördert werden?  2.6 Ist bei der Berechnung der Anzahl der in der Einrichtung betreuten Kinder bei Platzsharing die Anzahl der Plätze oder der Kinder anzugeben?  2.7 Wie werden Hortkinder bei der Ermittlung der Größenkategorie gezählt?  **3 Fragen zum Beschäftigungsverhältnis**  3.1 Dürfen in derselben Einrichtung mehrere Kita-Assistenzen beschäftigt werden?  3.2 Welche Nachweise sind als Beschäftigungsnachweise nach Ziffer 8.2 der Richtlinie geeignet?  3.3 Wäre es auch möglich, dass Assistenzkräfte in Vollzeit "Mehrarbeit/Überstunden auf Stundenzettel" machen?  3.4 Dürfen die Kita-Assistenzen alle in der Kita anfallenden Arbeiten übernehmen?  3.5 Gibt es von Landesseite Vorgaben zur Qualifikation der Assistenz-Kräfte?  3.6 Dürfen Kita-Assistenzen über Zeitarbeitsfirmen eingestellt werden?  3.7 Gibt es eine Empfehlung, in welche Entgeltgruppe des TVöD die Kita-Assistenzen einzugruppieren sind?  3.8 Ist die Beschäftigung als Kita-Assistenz im Rahmen einer befristeten Beschäftigung mit Sachgrund förderfähig?  **4 Anrechnung von Fördermitteln anderer Stellen**  4.1 Ist die zusätzliche Förderung der Beschäftigung derselben Kita-Assistenz aus anderen Fördermitteln des Landes zulässig?  4.2 Ist die zusätzliche Förderung der Beschäftigung derselben Kita-Assistenz aus Fördermitteln anderer öffentlicher Haushalte als dem Landeshaushalt zulässig?  4.3 Ist die zusätzliche Förderung der Beschäftigung derselben Kita-Assistenz aus Fördermitteln nicht-öffentlicher sonstiger Stellen zulässig?  4.4 Sind kommunale Mittel (Mittel von Städten und Gemeinden) Fördermittel öffentlicher Haushalte gemäß Ziffer 13 Satz 2 der Förderrichtlinie?  4.5 Welche Förderungen aus anderen öffentlichen Haushalten als dem Landeshaushalt sind zum Beispiel anzurechnen?  **5 EU-Beihilferechtliche Einordnung/Wirtschaftliche Tätigkeit**  5.1 Kann eine Kommune (Stadt oder Gemeinde) wirtschaftlich tätig sein?  5.2 In welchen Fällen müssen Träger eine Trennungsrechnung erstellen?  **6 Fragen zum Verwendungsnachweis**  6.1 Wie reiche ich den Verwendungsnachweis ein?  6.2 Welche Unterlagen benötige ich für den Verwendungsnachweis?  6.3 Wann erfolgt die Stichprobenprüfung? |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Grundsätzliches | | |
|  | **Frage** | **Antwort** |
|  | Wer kann einen Antrag stellen? | Alle Träger von Kindertageseinrichtungen können einen Antrag stellen, die zum 01.03.2025 über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen oder diese rückwirkend zum 01.03.2025 erhalten. Dies umfasst auch Horte mit einer gültigen Betriebserlaubnis. |
|  | Welche Unterlagen benötige ich für eine reibungslose Antragstellung? | Bitte halten Sie Ihre **Träger- und Einrichtungsnummer** vor, die Sie der Betriebserlaubnis entnehmen können. Zudem benötigen Sie die **Anzahl und Merkmale der betreuten Kinder** **zum Stichtag 01.03.2025**. Darüber hinaus geben Sie bitte die **Bankverbindung und Kontaktdaten** des Trägers an. Bitte geben Sie eine Ansprechperson an, die für das Förderprogramm bei Ihnen zuständig ist. Wir bitten um die Angabe eines **Funktionspostfaches**, sodass sichergestellt werden kann, dass relevante Förderinformationen auch in Abwesenheitszeiten vom Träger wahrgenommen werden. Bitte halten Sie die **Arbeitsverträge oder Absichtserklärungen** bereit. Bei Stundenaufstockungen werden der ursprüngliche Arbeitsvertrag und der Änderungsvertrag benötigt.  Absichtserklärungen zur Beschäftigung einer Kita-Assistenz müssen mindestens folgende Angaben enthalten:  - Träger  - Einrichtung  - geplanter Beginn der Beschäftigung  - wenn möglich: Name und Vorname der Person, die eingestellt werden soll  Für Ihre Planung empfehlen wir im Vorfeld die Nutzung des Planungstools (https://rp-kassel.hessen.de/soziales/kindertagesbetreuung/kita-assistenz). Auf dieser Grundlage können die Angaben in den Onlineantrag übertragen werden. Sofern Sie wirtschaftlich tätig sind und in den letzten 3 Jahren (rückwirkend ab dem Tag der Antragstellung) De-Minimis-Beihilfen erhalten haben, benötigen Sie die **De-Minimis-Bescheinigungen**, um die Daten ins Antragsformular einzugeben. |
|  | Können alle Anträge vollumfänglich berücksichtigt werden? | Für das Programm wurden Haushaltsmittel in Höhe von 14 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der mit den Mitteln möglichen Bewilligungen hängt davon ab, wie hoch die beantragten Budgets jeweils sind. Pro Träger sind nach Ziffer 7.2 der Richtlinie maximal 20 Bewilligungen zulässig. |
|  | Wann erhalte ich eine Entscheidung zu meinem Antrag? | Der Zeitpunkt der Entscheidung über einen Antrag ist von mehreren Faktoren abhängig.Zunächst müssen die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dafür muss das KiQuTG in Kraft getreten sein. Damit ist im Lauf des Sommers 2025 zu rechnen. Auch die Anzahl der eingehenden Anträge und die jeweilige Bearbeitungsdauer spielen im Einzelfall eine Rolle. Anträge, die bis zum 01.10.2025 gestellt wurden, können im Regelfall noch im Jahr 2025 bewilligt und die erste Rate (die Hälfte des Förderbetrags) am 30.11.2025 ausgezahlt werden. Danach ist weiterhin eine Antragstellung bis zum 28.02.2026 mit einer Auszahlung des gesamten Förderbetrags spätestens im Jahr 2026 möglich. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die ersten Bewilligungen im September erteilt werden können. |
|  | Sind Mittelabrufe erforderlich? | Nein, Mittelabrufe sind nicht erforderlich. Die einmalige Antragstellung genügt. Die Förderung wird dann in festen Raten zu bestimmten Terminen ausgezahlt (siehe Ziffer 7.3 der Förderrichtlinie). |
|  | Kann bereits eingestelltes Personal gefördert werden? | Gefördert werden können alle Beschäftigungsverhältnisse, die frühestens ab dem 01.08.2025 begonnen wurden (Neueinstellungen). Eine Förderung für bereits eingestelltes Personal ist ausschließlich im Rahmen einer Stundenaufstockung ab dem 01.08.2025 möglich. |
|  | Ist die Förderung einer FSJ-Kraft/ / von Menschen im Bundesfreiwilligendienst/ eines/r Praktikanten/in (Student/in) möglich? | Nein. Mit diesen Arten der Beschäftigung werden andere Ziele verfolgt. Sie sind daher nicht mit der Beschäftigung als Kita-Assistenz vereinbar. Es ist jedoch möglich, eine Person erst im FSJ/Bundesfreiwilligendienst/Praktikum zu beschäftigen und nach dem Abschluss dieser Art der Beschäftigung als Kita-Assistenz. Ausgenommen von dieser Möglichkeit der Anschlussbeschäftigung sind jedoch nach Ziffer 1 der Richtlinie Personen, die Fachkräfte gemäß dem Fachkraftkatalog in § 25b HKJGB sind, z. B. Studierende der betreffenden Fachrichtungen. |
|  | Können Kosten rückwirkend für vor dem Tag der Antragstellung eingestelltes Personal gefördert werden? | Ja, aber nur in bestimmten Fällen. a) Bei der Förderung einer ganzen Stelle: Wenn der Antrag nach dem 01.08.2025 gestellt wird, können Personalkosten rückwirkend für frühestens zum 01.08.2025 eingestelltes Personal übernommen werden.  b) Bei Stundenaufstockungen: Stundenaufstockungen können ab dem Tag der Aufstockung der Stunden gefördert werden (frühestens ab dem 01.08.2025), auch wenn die Kita-Assistenzen bereits vor dem 01.08.2025 eingestellt wurden.  Siehe Ziffer 6.3 der Richtlinie. |
|  | Inwieweit kann die Förderung für eine Assistenz umgewidmet werden, wenn das Arbeitsverhältnis beendet und stattdessen eine andere Assistenz eingestellt wurde? | Nach erfolgter Bewilligung ist es möglich, Arbeitsverhältnisse, welche nicht zustande kamen, die ruhen oder beendet werden, durch andere Arbeitsverhältnisse zu ersetzen. Wird dadurch der Gesamtbetrag der Bewilligung überschritten, ist der Differenzbetrag aus Eigenmitteln des Trägers der Kindertageseinrichtung zu decken.  Wenn Sie eine Pauschale nicht für die Beschäftigung einer Person ausschöpfen, können Sie diese Mittel somit auch für die Beschäftigung einer anderen Person verwenden. Eine Meldung an die Bewilligungsbehörde ist nicht erforderlich. Erst im Verwendungsnachweis muss angegeben werden, wenn andere als die im Antrag angegebenen Personen beschäftigt wurden. |
|  | Wann müssen Fördermittel zurückgezahlt werden? | Eine Rückzahlung von Mitteln ist erforderlich, wenn der Gesamtbetrag der tatsächlichen zuwendungsfähigen Aufwendungen niedriger als das bewilligte Budget ist. Dies ist zum Beispiel erforderlich, wenn die Beschäftigung/Stundenaufstockung nicht zustande kam oder nicht durch die Beschäftigung/Stundenaufstockung anderer Assistenzkräfte ersetzt werden konnte. Ebenso, wenn Sie später bei der Antragstellung noch nicht berücksichtigte Fördermittel anderer Stellen für denselben Zweck erhalten. |
|  | Was ist die Folge, wenn ich die Fördermittel nicht aufbrauche, weil z. B. der Stundenumfang der beschäftigten Person zu gering ist? | Wird die bewilligte Pauschale nicht in voller Höhe ausgeschöpft, ist der Differenzbetrag zwischen der Pauschale und den tatsächlich verausgabten Mitteln zurückzuzahlen.  Beispiel:  bewilligte Pauschale: 13.000 €  Tatsächliche Personalausgaben für die Kita-Assistenz: 10.000 €  Rückzahlung: 3.000 € |
|  | Kann ich eine zusätzliche Förderung im Programm „Kita-Assistenz“ erhalten, wenn die Kosten zur Beschäftigung der Kita-Assistenz/der Kita-Assistenzen in der Einrichtung höher sind als der maximale Förderbetrag? | Nein. Überschreiten die tatsächlichen zuwendungsfähigen Kosten für die Beschäftigung Ihrer Kita-Assistenz/Ihrer Kita-Assistenzen den bewilligten Förderbetrag, ist der Differenzbetrag aus Eigenmitteln des Trägers der Kindertageseinrichtung zu decken. |
|  | Sind Poolbildungen möglich? | Ja. Eine Kita-Assistenz darf in mehreren Kitas desselben Trägers eingesetzt werden. |
|  | Können Horte auch gefördert werden? | Ja, wenn diese zum 01.03.2025 über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen. |
|  | Wird das Förderprogramm „Kita-Assistenzen“ fortgesetzt? | Wenn das vom Land Hessen für alle Einrichtungen zur Verfügung gestellte Budget im Jahr 2025 nicht verbraucht wird, können gemäß der Förderrichtlinie noch nicht berücksichtigte Einrichtungen bis zum 28.02.2026 Mittel für den Förderzeitraum 01.08.2025 bis 31.07.2026 beantragen. Über eine Fortsetzung darüber hinaus ist noch nichts bekannt. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Betriebserlaubnis & Größe der Einrichtung | | |
|  | **Frage** | **Antwort** |
|  | Nach der Richtlinie ist der Stichtag zur Beantragung der Landesförderung „Kita-Assistenz“ der 01.03.2025 bei bestehender Betriebserlaubnis. Kann die Förderung beantragt werden, wenn die Betriebserlaubnis erst später erteilt wurde? | Die Einrichtung muss zum 01.03.2025 über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen. Ausnahmen beim Stichtag sind nicht zugelassen. |
|  | Welche Auswirkung hat die Änderung der Betriebserlaubnis im laufenden Förderverfahren? | Die Größe der Einrichtung richtet sich analog der KiQuTG-Pauschale gemäß § 32 Abs. 2a HKJGB nach der Anzahl der betreuten Kinder zum Stichtag 01.03.2025.  Ein Entzug der Betriebserlaubnis kann sich auf die Förderung auswirken. Sonstige Änderungen der Betriebserlaubnis hingegen nicht. |
|  | Wie kann berücksichtigt werden, dass sich die Anzahl der betreuten Kinder im Lauf des Förderzeitraums erhöht? | Maßgeblich ist immer die Anzahl der betreuten Kinder zum Stichtag 01.03.2025. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Werden bei der Berechnung der Pauschale für Inklusive Kitas   * nur die tatsächlich betreuten Kinder * oder auch die rechnerische Kinderzahl, aufgrund der Gruppenreduzierung, gemäß RVI (Gemeinsame Hinweise der Rahmenvereinbarungspartner zur Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen)   berücksichtigt? | Die Größe der Einrichtung richtet sich analog der KiQuTG-Pauschale gem. § 32 Abs. 2a HKJGB nach der Anzahl der betreuten Kinder.  Die folgenden Personalkostenbudgets stehen für den Förderzeitraum nach Größenklasse der Kindertageseinrichtung gestaffelt als Pauschalen zur Verfügung:  - 13.000 Euro für kleine Einrichtungen unter 50 betreuten Kindern,  - 17.000 Euro für mittlere Einrichtungen zwischen 50 bis unter 100 betreuten Kindern,  - 20.000 Euro für große Einrichtungen ab 100 betreuten Kindern.  Bei der Berechnung der Anzahl der Kinder werden Kinder ohne Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder mit Behinderung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit dem Faktor 3 sowie Kinder mit Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 6 berücksichtigt.  Damit errechnet sich die Anzahl der Kinder beispielsweise wie folgt:  24 U3-Kinder mit Faktor 3 (72) + 75 Ü3-Kinder mit Faktor 1 (75) = 147 Kinder.  Damit würde die Einrichtung aus dem o.g. Beispiel der Größenklasse einer großen Kita mit 20.000 Euro Förderbudget entsprechen.  Das so ermittelte Budget teilen Sie gemäß Ihrem Bedarf auf ein oder mehrere Arbeitsverhältnisse auf. |
|  | Können im Förderzeitraum neu eröffnete Einrichtungen gefördert werden? | Nein, da der Stichtag zum 01.03.2025 für das Vorhandensein einer Betriebserlaubnis festgelegt ist. |
|  | Ist bei der Berechnung der Anzahl der in der Einrichtung betreuten Kinder bei Platzsharing die Anzahl der Plätze oder der Kinder anzugeben? | In Ziffer 6.2 der Richtlinie steht „Kinder“ und nicht „Plätze“. Daher werden alle betreuten Kinder gezählt. |
|  | Wie werden Hortkinder bei der Ermittlung der Größenkategorie gezählt? | Ja, Hortkinder werden berücksichtigt und mit dem Faktor 1 gezählt. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Fragen zum Beschäftigungsverhältnis | | |
|  | **Frage** | **Antwort** |
|  | Dürfen in derselben Einrichtung mehrere Kita-Assistenzen beschäftigt werden? | Ja, das Budget wird pro Einrichtung festgesetzt. Alle Kosten darüber hinaus müssen Sie selbst finanzieren. |
|  | Welche Nachweise sind als Beschäftigungsnachweise nach Ziffer 8 Satz 2 der Richtlinie geeignet? | Bitte reichen Sie Gehaltsnachweise oder einen Auszug aus dem Lohnkonto ein. |
|  | Wäre es auch möglich, dass Assistenzkräfte in Vollzeit "Mehrarbeit/Überstunden auf Stundenzettel" machen? | Hier ist entscheidend, ob die Überstunden / Mehrarbeit auch zu Mehrausgaben führen, d. h., dass hierdurch die Personalkosten erhöht werden. Die Stunden dürfen nicht in Form von Freizeitausgleich abgegolten werden. Eine vertragliche Fixierung wird dringend empfohlen, da es sich so eindeutig nachweisen lässt, dass es um zusätzliche Stunden für den geförderten Zweck handelt. |
|  | Dürfen die Kita-Assistenzen alle in der Kita anfallenden Arbeiten übernehmen? | Nein, bestimmte Tätigkeiten sind nach Ziffer 2 Abs. 4 der Richtlinie ausgeschlossen. Die Assistenzkräfte sind außerhalb des Fachkräftekatalogs nach § 25b HKJGB einzusetzen. |
|  | Gibt es von Landesseite Vorgaben zur Qualifikation der Assistenz-Kräfte? | Die vom Land geförderten Kita-Assistenzen sollen außerhalb des gesetzlichen Fachkraftkatalogs eingesetzt werden. Der Einsatz soll innerhalb der konzeptionellen Rahmung der Kita und den vor Ort vorhandenen Bedarfen an Unterstützung Rechnung tragen. Daraus folgt, dass die Personen je nach Eignung, Kompetenzen und individuellen Gegebenheiten vor Ort unterschiedliche Aufgaben/Unterstützungsleistungen in der Kita erbringen können. Von Landesseite gibt es daher keine Vorgaben zur Qualifikation der Kräfte. Allen Assistenz-Kräften werden im Laufe ihrer Tätigkeit zielgruppengerechte Informationen zur Aufnahme einer Erstausbildung bereitgestellt. |
|  | Dürfen Kita-Assistenzen über Zeitarbeitsfirmen eingestellt werden? | Nein. Dies ist nach Ziffer 3 der Richtlinie ausgeschlossen. |
|  | Gibt es eine Empfehlung, in welche Entgeltgruppe des TVöD die Kita-Assistenzen einzugruppieren sind? | Die Entscheidung der Eingruppierung erfolgt eigenständig durch die Träger als Arbeitgeber. Mit Blick auf die Tarifautonomie der Träger spricht das Land auch keine Empfehlungen aus. Die tarifliche  Eingruppierung kann zudem abhängig von der auszuübenden Tätigkeit betrachtet werden. |
|  | Ist die Beschäftigung als Kita-Assistenz im Rahmen einer befristeten Beschäftigung mit Sachgrund förderfähig? | Ja, es ist grundsätzlich möglich, die Beschäftigung im Arbeitsvertrag als befristete Beschäftigung mit Sachgrund zu gestalten. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Anrechnung von Fördermitteln anderer Stellen | | |
|  | **Frage** | **Antwort** |
|  | Ist die zusätzliche Förderung der Beschäftigung derselben Kita-Assistenz aus anderen Fördermitteln des Landes zulässig? | Nein. (siehe Ziffer 13 Satz 1 der Richtlinie) |
|  | Ist die zusätzliche Förderung der Beschäftigung derselben Kita-Assistenz aus Fördermitteln anderer öffentlicher Haushalte als dem Landeshaushalt zulässig? | Ja. Diese Fördermittel werden jedoch von den zuwendungsfähigen Kosten abgezogen (siehe Ziffer 13 Satz 2 der Richtlinie). Mit dem Verwendungsnachweis sind Unterlagen über Zeiten des Bezugs anderer Leistungen für die Beschäftigung der Kita-Assistenz durch den Arbeitgeber und Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht, vorzulegen. |
|  | Ist die zusätzliche Förderung der Beschäftigung derselben Kita-Assistenz aus Fördermitteln nicht-öffentlicher sonstiger Stellen zulässig? | Ja. Diese Fördermittel werden jedoch von den zuwendungsfähigen Kosten abgezogen (siehe Ziffer 13 Satz 2 der Richtlinie). Mit dem Verwendungsnachweis sind Unterlagen über Zeiten des Bezugs anderer Leistungen für die Beschäftigung der Kita-Assistenz durch den Arbeitgeber und Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht, vorzulegen. |
|  | Sind kommunale Mittel (Mittel von Städten und Gemeinden) Fördermittel öffentlicher Haushalte gemäß Ziffer 14 Satz 2 der Förderrichtlinie? | Ja, zu den öffentlichen Haushalten zählen – neben Bundes- und Landeshaushalt – auch kommunale Haushalte. |
|  | Welche Förderungen aus anderen öffentlichen Haushalten als dem Landeshaushalt sind zum Beispiel anzurechnen? | Zum Beispiel:   * Eingliederungszuschuss nach §§ 88 ff. SGB III * Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SBG II * Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II * Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen nach §§ 112 – 114, § 46 Abs. 1 SGB III * Ersatzleistungen für Beschäftigungsverbote (§ 18 MuSchG) und Mutterschaftsgeld (§ 20 Abs. 1 MuSchG) gemäß § 1 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. EU-Beihilferechtliche Einordnung/Wirtschaftliche Tätigkeit | | |
|  | **Frage** | **Antwort** |
|  | Kann eine Kommune (Stadt oder Gemeinde) wirtschaftlich tätig sein? | Wenn die Kommune selbst Träger der Einrichtung ist, nicht. Ist der Träger hingegen ein kommunaler Eigenbetrieb, kann eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegen. Eine wirtschaftliche Tätigkeit der Einrichtung eines Eigenbetriebs liegt nur dann vor, wenn sich diese weniger als 51 % aus öffentlichen Mitteln finanziert. |
|  | In welchen Fällen müssen Träger eine Trennungsrechnung erstellen? | Für den Fall, dass der Träger neben der nichtwirtschaftlich betriebenen Kindertageseinrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist zur Vermeidung einer Quersubventionierung eine Trennungsrechnung durch den Träger aufzustellen. (siehe Ziffer 13 Abs. 2 S. 2 der Richtlinie)  Bestimmte Träger erbringen neben nicht-wirtschaftlichen Leistungen (z. B. überwiegend staatlich und durch Eltern finanzierte Leistungen der Kinderbetreuung) auch wirtschaftliche Leistungen (z. B. Vermietung von Räumen, Veranstaltung kostenpflichtiger Seminare, …). Daher müssen diese Träger die beiden Geschäftsfelder bezüglich Kosten und Finanzierung eindeutig voneinander trennen, um nachzuweisen, dass keine Quersubventionierung erfolgt. Das Ziel der dafür erforderlichen Trennungsrechnung ist es, im Jahresabschluss den Nachweis zu erbringen, dass öffentliche Mittel nicht zur Subventionierung wirtschaftlicher Tätigkeiten eingesetzt wurden. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Fragen zum Verwendungsnachweis | | |
|  | **Frage** | **Antwort** |
|  | Wie reiche ich den Verwendungsnachweis ein? | Ab Beginn der Einreichungsfrist wird [hier](https://rp-kassel.hessen.de/soziales/kindertagesbetreuung/kita-assistenz) ein Onlineformular zur Verfügung gestellt. |
|  | Welche Unterlagen benötige ich für den Verwendungsnachweis? | * pro Kita-Assistenz: Gehaltsnachweise oder einen Auszug aus dem Lohnkonto * Arbeitsverträge für Kita-Assistenzen, die noch nicht bei der Antragstellung eingereicht wurden * Informationen zu Änderungen der Beschäftigungsverhältnisse (Art der Beschäftigung, Dauer) gegenüber dem im Antrag angegebenen geplanten Personaleinsatz * Angaben zu Änderungsverträgen, Kündigungen, Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit sowie über 6 Wochen andauernde Krankheitszeiten der Kita-Assistenzen * Meldung zu Änderungen an den subventionserheblichen Tatsachen, wie z.B.: * zweckgemäße Beschäftigung der Kita-Assistenzen gem. Ziffern 1 und 2 der Förderrichtlinie * Entstehen der Personalkosten für die Kita-Assistenzen direkt beim Träger der Einrichtung (kein Einsatz der Kita-Assistenzen über eine Personalserviceagentur oder einen sonstigen Dritten) * Betriebserlaubnis der Einrichtung nach § 45 SGB VIII zum Stichtag 01.03.2025 * Anzahl der Kinder gemäß Ziffer 6.2 der Förderrichtlinie * Tätigkeitsbeginn/Stundenaufstockung der Kita-Assistenzen nicht vor dem Stichtag 01.08.2025 * keine Förderung der Beschäftigung der Kita-Assistenz aus weiteren Landesmitteln * Bescheide über Entgeltersatzleistungen sowie Förderungen anderer Stellen für die Beschäftigung der Kita-Assistenzen |